

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASNAHME 19.2.16.2 "Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien".

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, durch Kooperationen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen, mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum zu stärken.

1. Mit der Untermaßnahme 19.2.16. des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen werden Kooperationen zur Entwicklung von landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten gefördert, um Spezialisierung und Diversifizierung durch die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien anzuregen und voranzutreiben. Durch Kooperationsvorhaben soll im Wesentlichen die Lebensqualität durch den Erhalt der Beschäftigung im ländlichen Raum erhalten bzw. gesteigert werden. Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit soll:
 - a) durch Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Produkte, Methoden, Verfahren und Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor;
 - b) durch Pilotprojekte, erreicht werden.
 Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1, Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.2

2. Zugang zur Finanzierung haben Projektträger, die den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreichen,
 - a) sind entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Alle Ausgabenbelege müssen auf den Projektträger ausgestellt sein, also jenem Subjekt, das den Finanzierungs- und Abrechnungsantrag einreicht. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die folgenden Kategorien angehören:
 - öffentliche Körperschaften,
 - Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind,
 - landwirtschaftliche Einzelunternehmen,
 - Genossenschaften im Agrar-, Nahrungsmittel und Forstsektor,
 - Erzeugergruppierungen im Bereich der Landwirtschaft,
 - Akteure der Nahrungsmittelkette und des Forstsektors.

b) Pilotprojekte:

Zusätzlich zu den Akteuren aus den oben angeführten Kategorien sind auch:

- privatwirtschaftliche Unternehmen (KMUs), welche Innovation in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Handel, Soziales, Destinationsmarketing, Klima- und Umweltschutz sowie in den erneuerbaren Energien vorantreiben wollen.
- Im Rahmen dieser Maßnahme können auch einzelne Akteure gefördert werden, sofern sie den oben angeführten Kategorien zuordenbar sind. In diesem Fall ist zwingende Bedingung, dass eine möglichst weite öffentliche Verbreitung der Projektergebnisse nachgewiesen wird, die garantieren soll, dass das Projekt trotz individueller Umsetzung zum Nutzen Dritter beiträgt.

3. Die zulässigen Kosten sind *für Koordination und Organisation:*

- Konzeptentwicklung, Studien und Vorprojekte als Grundlagen für eine gemeinsame Projektentwicklung,
- Beratungskosten,
- Verwaltungskosten und Personalkosten sowie Mietkosten, welche im Zusammenhang mit der Koordination und Organisation des Kooperationsvorhabens entstehen,
- Kosten für die Animation des Territoriums um die Planung der Kooperationsvorhaben und Pilotprojekten zu unterstützen sowie Kosten für die Aktivierung von Projektpartnern;
- Reisekosten der Projektpartner für die Teilnahme an Meetings, die das Projekt betreffen.

Direkte Projektkosten:

- Kosten für die Verbreitung der Projektergebnisse, Informationskampagnen zur Verbreitung der Projektergebnisse,
- Kosten für die Schaffung, die Verwaltung und Anmietung von Pilotflächen und/oder Feldern,
- Kosten für die Pflege der Kulturen bzw. die Bestellung von Demonstrationsfeldern,
- Kosten für die Anmietung von Maschinen oder anderer technischer Ausstattung oder Materialien, welche sich für die Umsetzung des Pilotprojektes als notwendig erweisen;
- Herstellung von Prototypen verarbeiteter Produkte im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie Forstsektor (a. Kooperationsvorhaben) sowie in den anderen Wirtschaftsbereichen (Tourismus, Handwerk, Handel, Umwelt- und Klimaschutz, erneuerbare Energien und Basisdienstleistungen)(b. Pilotprojekte);
- Planungs- und Materialkosten für die Realisierung von Prototypen;
- Beratungskosten über die Verwendung besonderer, für die Ausführung des Projekts notwendiger Ausrüstungen, Verfahren, Methoden (inkl. Reisekosten);
- Personal- und Mietkosten, die sich für die Umsetzung des Pilotprojektes als notwendig erweisen.

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1,

				
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali

Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.16.2.8

4. Die Begünstigten müssen ihre Anträge vollständig und fristgerecht der Lokalen Aktionsgruppe Sarntaler Alpen vorgelegt werden;
- das Zuständigkeitsgebiet der Lokalen Aktionsgruppe Sarntaler Alpen betreffen;
 - sich mit den Besonderheiten des Gebietes auseinandersetzen bzw. auf diese eingehen und diese fördern;
 - mit den Prioritäten der ländlichen Entwicklung gemäß EU Verordnung Nr. 1305/ 2013, mit dem Prioritäten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie mit dem Lokalen Entwicklungsplan der Sarntaler Alpen 2014-2020 kohärent sind und zur Erreichung der jeweils festgeschriebenen Zielsetzungen beitragen;
 - Pilotprojekte und/oder Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor mit individueller Trägerschaft, die einen Kommunikationsplan zur öffentlichen Verbreitung der Projektergebnisse beinhalten.
 - Um zu garantieren, dass die geförderten Projekte nicht unnachahmliche Sonderfälle darstellen, sondern zumindest Grundlage für einen zukünftigen Lern- und Optimierungsprozess sein können, ist eine begleitende Evaluation zwingend vorzusehen.

Sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, muss gemeinsam mit dem Förderantrag eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden. Jedes Projekt muss einen Aktionsplan beinhalten, welcher das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen der Projektpartner beschreibt, den federführenden Partner definiert sowie einen Finanzplan einschließlich der Kostenaufteilung enthält.

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **22.01.2018 bis einschließlich 23.03.2018 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen.
 Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 16.2 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 200.000 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **200.000 €** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von maximal 80% finanziert.
 Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-Minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet (*siehe LEP Sarntaler Alpen Kapitel 7.2*) Die Auswahlkriterien sind als Teil des LEP der Sarntaler Alpen auf folgender Webseite abrufbar:

				
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali

www.grw.sarntal.com

9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche Einrichtungen von Forschung und Entwicklung einbinden, die bereichs- und sektorenübergreifend ausgerichtet sind und eine Verbreitung der Ergebnisse vorsehen.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen 2014-2020 im Rahmen des LEP Sarntaler Alpen, (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters).
 - Kooperationsvereinbarung mit Aktions- Kommunikations- und Tätigkeitsplan mit Beschreibung der Partnerrollen;
 - Rechtsform der Partner mit Eintragung im jeweiligen Register (Apia, Handelskammer).
 - eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Vorzugskriterien hervorgeht;
 - ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein entsprechendes Preisangebot für jeden Kostenpunkt bzw. auf geltendes Richtpreisverzeichnis;
 - bei Pilotprojekten muss vom Projektverantwortlichen die Bedeutung und der Nutzen der Inhalte als Grundlage für zukünftige Prozesse für Studien oder Optimierungen bewertet werden.
11. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen** nach Genehmigung durch die LAG beim maßnahmenverantwortlichen Landesamt der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen bzw. dem federführenden Partner GRW Sarntal zu übermitteln.
12. Es besteht die Möglichkeit, *ausschließlich für Pilotprojekte*, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, welche 100% des Betrags des Vorschusses ausmacht.
 Projektträger haben die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.
13. Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen müssen:
- sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt: die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. In allen Auswahlverfahren von

Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen.

- b) sofern es sich um private Projektträger handelt: den Nachweis erbringen, für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters um mindestens drei Angebote angefragt zu haben; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative Verfahren oder Systeme, bei denen es nicht möglich ist, drei vergleichbare Angebote einzuholen, muss ein technischer Bericht vorgelegt werden, aus dem die Begründung hervorgeht, warum nur ein Angebot vorliegt, etwa weil zur Ermittlung der Angebote beispielsweise eine Markterkundung durch Veröffentlichung auf der Homepage der LAG (bzw. des federführenden Partners) und auf den Internetseiten der an der LAG beteiligten Gemeinden durchgeführt worden ist; falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkenbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);
- c) die Richtlinien zur An-Erkenbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

14. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.16.2 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. De- Minimis Erklärung
5. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese riguardanti lo sviluppo rurale 2014-2020").

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**

Federführende Partner GRW Sarntal

Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438

E-Mail: info@grw.sarntal.com

www.grw.sarntal.com

Koordinator: Josef Günther Mair

Handt. 348 7376294

E-Mail: josef@grw.sarntal.com

 ELER	 FEASR	 AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL	 PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali